

# HINWEIS ZUR NEUEN VERORDNUNG DES KULTUS- UND SOZIALMINISTERIUMS



Karlsruhe, 09. Oktober 2020

Grundlage für die Empfehlung des Badischen Handball-Verbands ist die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportausübung, die zum **09. Oktober 2020 in Kraft** tritt.

Es dürfen weiterhin Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe nach Maßgabe der §§2 und 4 der neuen Verordnung betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Spielbetrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

## ORGANISATORISCHE GRUNDSAGEN

- Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat folgendes zu beachten:
  - o Hygieneanforderungen nach §4 der Corona VO
  - o Hygienekonzept nach §5 der Corona VO
  - o Datenerhebung nach §6 der Corona VO
  - o Zutritt- und Teilnahmeverbot nach §7 der Corona VO
  - o Arbeitsschutzmaßnahmen nach §8 der Corona VO
  - o Link zur Corona VO siehe unten
- Der Betreiber kann diese Aufgaben an die Vereine übertragen.
- Für Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gelten die zuvor genannten Punkte entsprechend. An Stelle des Betreiberst ist der Veranstalter zu nennen.
- Abseits des Spotbetriebs ist, wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Körperkontakte, insbesondere Handschütteln, sind zu vermeiden.
- Der Aufenthalt in Toiletten und in Duschen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

## TRAININGS- UND ÜBUNGSBETRIEB

- Neben der Einhaltung des Abstandes, wie zuvor beschrieben ist folgendes zu beachten:
  - o Die Personenzahl in § 9 Absatz 1 Corona VO darf nicht überschritten werden (max. 20 Personen)
  - o **Dies gilt nicht für Trainings- und Übungssituationen**
    - bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann
    - für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Absatz 1 genannte Personenzahl.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
- Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

## LIGENBETRIEB

- Für die Durchführung eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie muss der jeweilige Veranstalter ein [Hygienekonzept](#) erstellen.
- Dieses Hygienekonzept ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen.
  - o Diese Absprache muss zwischen Verein und Kommune erfolgen.

## SPIELBETRIEB IN SPITZEN- UND LEISTUNGSSPORT

In einem bis einschließlich 3. November 2020 andauernden Probetrieb können Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe im Spitzen- und Profisport, insbesondere bei **bundesweiten** Sportveranstaltungen der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und der Mitgliederverbände Interessengemeinschaft Teamsport Deutschland, nach den folgenden Maßgaben stattfinden.:

- allen Zuschauerinnen und Zuschauern sind feste Sitzplätze mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zuzuweisen, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 CoronaVO etwas anderes zulässt
  - o hiervon abweichend dürfen bis zu vier Zuschauer/innen Sitzplätze ohne Abstand zugewiesen werden, sofern deren Tickets mit derselben Rechnungsadresse oder demselben digitalen Warenkorb bestellt wurden
  - o solange Zuschauer/innen sich nicht auf ihrem fest zugewiesenen Sitzplatz befinden, müssen sie eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen (sofern kein Fall des § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 oder 6 CoronaVO vorliegt)
- die zulässige Zuschaueranzahl im Probetrieb beträgt bei einer im Regelbetrieb in der Sportstätte maximal zulässigen Zuschaueranzahl
  - o von bis zu 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern bis zu 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer
  - o von über 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern höchstens 20 Prozent der jeweils maximal zulässigen Zuschaueranzahl des Regelbetriebs
- sofern der Schwellenwert von 35 neu gemeldeten SARS-CoV-2 (Coronavirus)-Fällen pro 100.000 Einwohner in dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis des Austragungsorts in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz nach den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts) vor dem Tag des Spiels überschritten wurde und das Infektionsgeschehen nicht klar eingrenzbar ist, dürfen keine Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend sein
- es dürfen nur personalisierte Tickets verkauft werden. Der Verkauf von Tickets über Gastmannschaften (Gäsetickets) ist untersagt
- auf dem Gelände der Sporthalle ist der Ausschank und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken untersagt.
- erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren
- das zu erstellende Hygienekonzept hat insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zur Umsetzung der Abstandsregel sowie die Darstellung der regelmäßigen und ausreichenden Lüftung, Luftdesinfektion bzw. -filterung von Innenräumen zu enthalten
- im Übrigen ist auch die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (vor allem Sanitär, Gastronomie, öffentlichen Personennahverkehr, Individualverkehr) bei der Erstellung des Hygienekonzepts zu berücksichtigen; dieses ist den örtlich zuständigen Behörden vor Beginn des jeweiligen Heimspiels vorzulegen.

## VERBOTEN IST

- Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe
  - o mit insgesamt über 500 Sportler/innen sowie Zuschauer/innen bis einschließlich 31. Oktober 2020.
- Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden wie Trainer/innen, Betreuer/innen, Schieds- und Kampfrichter/innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
- Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- [20er Blöcke](#) sind im Zuschauerbereich nicht erlaubt

## GASTRONOMISCHE ANGEBOTE

- Alle Informationen sind in der Corona VO enthalten. Dies betrifft folgende Themen:
  - o Gastronomische Angebot zum sofortigen Verzehr (Getränke und Speisen)
  - o Kosmetik, Massagen, Saunabereich
  - o Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

## WEITERE MATERIALIEN

- [Positionspapier DHB: Return-To-Play](#)
- [Verordnung des Kultusministeriums und Sozialministeriums Ba-Wü](#)
- [CoronaVO Ba-Wü](#)
- [Alle Informationen zum Thema Corona im BHV](#)